



## Verordnung

I) Gemäß § 47, Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Gröbming zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen wegen Gefahr in Verzug bis auf weiteres

1.) das Betreten und der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Öfen, aufgrund massiver Steinschlag- und Eissturzfahrt bis auf Widerruf

**verboten.**

II) Die Nichteinhaltung dieser Verordnung ist strafbar. Verwaltungsübertretungen aufgrund dieser Verordnung können von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §101c, Abs. 1 in Verbindung mit §41 Abs. 1 Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- bestraft werden.

Diese Verordnung tritt mit 18.02.2019 in Kraft und wird aufgehoben, sobald keine Gefahr mehr zu befürchten ist.

Der Bürgermeister:

(Thomas Reingruber)

**Ergeht an:**

1. das Bezirkspolizeikommando Liezen per E-Mail;
2. Polizeiinspektion Gröbming, per E-Mail;  
zur Überwachung der Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen
3. an die Marktgemeinde Gröbming zwecks Anschlag an der Amtstafel
4. an den Gemeindevorstand sowie dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming als zuständiges Kollegialorgan
5. an die Bezirkshauptmannschaft Liezen